

Deckungsumfang

Allmählichkeit

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 7, Pkt. 11 AHVB 2005/1 auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit.
2. Schäden gemäß Pkt. 1 durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Für Sachschäden durch Umweltstörung gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art. 6 AHVB 2005/1, sofern diese dort vorgesehene Besondere Vereinbarung getroffen ist.
3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.

Ansprüche der gesetzlichen Vertreter

Schadenersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers sowie deren Angehörigen (Art. 7, Pkt. 6.2. AHVB 2005/1) sind mitversichert, sofern diese Personen oder ihre Angehörigen nicht infolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen für den eingetretenen Schaden nicht selbst verantwortlich sind.

Arbeitnehnergarderoben

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 10.2 und 10.3 AHVB 2005/1 auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrten Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 3 % davon für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.
3. Obliegenheiten:
Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Auslandsdeckung für Europa

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1. AHVB 2005/1 auch auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Schweiz und Liechtenstein. Es gilt Art. 13 AHVB 2005/1.
2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 bezieht sich auf Versicherungsfälle:
 - 2.1 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
 - 2.2 durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
 - 2.3 durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
 - 2.4 aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten. Die Versicherung der Betriebshaftpflicht für die im Ausland gelegenen Betriebsstätten ist daher nicht automatisch mitversichert, sondern bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:
 - 3.1 in teilweiser Abweichung von Abschnitt A, Z. 1 EHVB 2005/1 alle Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus:
 - 3.1.1 der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten;
 - 3.1.2 der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden;
 - 3.1.3 einer Werksfeuerwehr;
 - 3.1.4 der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer;
 - 3.1.5 Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften, auch wenn diese durch betriebsfremde Personen benützt werden;
 - 3.1.6 der Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke.
 - 3.2 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages).
 - 3.3 alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employers liability, worker's compensations) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPLI-Anstellungsschadenersatzansprüche).
 - 3.4 Ansprüche aus Umweltschäden (pollution);
der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt. 2.1.1 AHVB 2005/1 nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB 2005/1 getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
4. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1, ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.
5. Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.

Bauherrnhaftpflichtrisiko

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr für Bauarbeiten mit einem Bauproduktionswert von maximal EUR 400.000,00. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Baukoordination (gem. BauKG 1999), Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.
2. Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 1. nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das **statische Gefüge** des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw., dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen

bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.

3. Schäden durch Verstaubung sowie unvermeidbare Schäden sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Klarstellung:

Unvermeidbare Schäden sind solche, die entweder technisch nicht vermeidbar sind oder technisch zwar schon vermeidbar wären, aber nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand.

Be- und Entladen von fremden Fahrzeugen

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10. AHVB 2005/1 auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land-, Wasser- und Schienenfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens durch Hebe- und Verlademaschinen aller Art sowie durch Hand.

2. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 2., Pkt. 1.2 EHV 2005/1 ist getroffen.

3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.

Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge,

1.1 die Arbeitnehmern oder Besuchern des Versicherungsnehmers gehören und

1.2 die innerhalb des versicherten Betriebsgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind, jedoch unter der Voraussetzung, dass diese Plätze oder zumindest die Zugänge zum Betriebsgelände bewacht werden. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.

2. Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Punkte 5.3 und 10.2 und 10.3 AHVB 2005/1 auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.

Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf Schadenersatzverpflichtungen aus

2.1 Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie

2.2 unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt); diesbezüglich ist auch Art. 7, Pkt. 10.4 nicht anzuwenden.

3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

3.1 innere Betriebs- und Bruchschäden;

3.2 Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;

3.3 Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

4. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

5. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.

Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen

Abweichend von Abschnitt A, Z.1, Pkt. 2.3 EHV 2005/1 besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.

Mietsachschäden-Feuerregress

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Feuerschäden an für betriebliche Zwecke gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und Räumlichkeiten (ohne Schäden an deren Inhalt) sofern, es sich beim Versicherungsnehmer nicht um den einzigen/alleinigen Mieter in diesen Gebäuden und Räumlichkeiten handelt.

Feuerschäden sind Schäden durch Brand und Explosion.

Die Versicherung erstreckt sich sowohl auf Direktansprüche des Geschädigten als auch auf Regressansprüche eines Feuerversicherers.

Insoweit andere Versicherungen bestehen (insbesondere eine Feuerversicherung), gehen diese im Schadenfall voran.

Privathaftpflicht für Dienstreisen

Während der Dauer einer Dienstreise oder eines Dienstaufenthaltes sowie einer damit unmittelbar verbundenen Privatreise gilt für den Versicherungsnehmer, dessen gesetzlichen Vertreter sowie sämtlicher übriger Arbeitnehmer samt Angehörigen (Art. 7, Pkt. 6.2. AHVB 2005/1) eine Privathaftpflichtversicherung als mitversichert.

Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen der EHV 2005/1, Abschnitt B, Z. 17 und zwar insoweit als hierfür keine anderweitige Versicherung besteht (Subsidiärdeckung).

Isotopenhaftpflicht/Radionuklide

1. In Abänderung von Art. 7 Pkt. 4 AHVB bezieht der Versicherungsschutz sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen gemäß Atomhaftpflichtgesetz (AtomHG) in der jeweils geltenden Fassung aus der Innehabung von Radionukliden (Radioisotopen) in Brandmeldeanlagen.

Die Verwendung von Radionukliden mit einer Aktivität von weniger als 370 Gigabequerel sind mitversichert.

Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche aus genetischen Schäden (z. B. Schädigung des Erbgutes).

2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.

Reine Vermögensschäden

1. Versicherungsschutz:

Reine Vermögensschäden, die durch Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten aus Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Lagerung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung und Wartung eintreten, sind abweichend von Art. 1 AHVB 2005/1 mitversichert. Abschnitt B, Z. 1 EHV 2005/1 findet Anwendung.

2. Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB 2005/1 sowie für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z. 2 EHV 2005/1 (somit weder für die konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) sowie für daraus resultierende Folgeschäden. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien sind nicht versichert. Ausgeschlossen bleiben Schäden

aus der Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung von Verträgen sowie aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen.

3. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon. Abweichend von Art. 5, Pkt. 2 AHVB 2005/1 leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Einfache dieser Versicherungssumme.

Umweltstörung (BB 530–3)

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB 2005/1 ist getroffen.
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon, höchstens jedoch EUR 400.000,00.
3. Es gilt der im Art. 6 vereinbarte Selbstbehalt.

Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen

1. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind gelten abweichend von Art. 7, Pkt. 10.5 AHVB 2005/1 als mitversichert.
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Der Versicherer wird sich auf Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers, die seine gesetzliche Schadenersatzverpflichtung beschränken, nur dann berufen, wenn dies der Versicherungsnehmer ausdrücklich wünscht.

Vertragshaftung

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt. 2.1 sowie abweichend von Art. 7, Pkt. 1.2 AHVB 2005/1 nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf die vom Versicherungsnehmer übernommene vertragliche Haftung aufgrund genormter Verträge wie sie üblicherweise von Bund, Ländern, Gemeinden und sonstiger öffentlich rechtlicher Körperschaften einschließlich ÖBB und Post abgeschlossen werden.

2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben
 - verursachensunabhängige Haftungen (z.B. aufgrund der ÖNORM B 2110)
 - Ansprüche wegen Vertragsstrafen jeder Art
 - Ansprüche aus unvermeidbaren Schäden
 - Ansprüche aus selbständigen Garantiezusagen

3. Art. 2, Pkt. 1. AHVB findet keine Anwendung.

4. Bezüglich Erfolgshaftung:

Soweit bewiesen werden kann, dass der Versicherungsfall ganz oder teilweise auf ein Verschulden des Vertragspartners des Versicherungsnehmers - einschließlich der für den Vertragspartner handelnden Personen - zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Leistungspflicht des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein. Klarstellung:

Unvermeidbare Schäden sind solche, die entweder technisch nicht vermeidbar sind oder technisch zwar schon vermeidbar wären, aber nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand.

Verwahrung von beweglichen Sachen

1. Die Bestimmungen gemäß Pkt. 2. gelten ausschließlich für solche beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben.

Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen bleiben von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkte. 10.2 und 10.3 AHVB 2005/1 auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen gemäß Pkt. 1. aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen. Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB 2005/1 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.

Nachbesserungsbegleitschäden

1. Abweichend von Art. 1 und Art. 7. Pkte 1.1, 10.4 und 10.5 der AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass zur Durchführbarkeit von Nachbesserungsarbeiten, Sachen des Auftraggebers zwingend beschädigt werden müssen (z.B. Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Abschlagen von Fliesen, Öffnen von Böden u.ä.).

2. Versicherungsschutz besteht nicht, wenn die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten zwingend beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) geliefert, verlegt, montiert oder angebracht worden sind.

3. Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der Pauschalversicherungssumme bis zur mit EUR 50.000,00 festgelegten Versicherungssumme geleistet; abweichend von Art. 5 der AHVB stellt diese Versicherungssumme auch gleichzeitig die Jahreshöchstleistung des Versicherers für diese Deckungserweiterung aus all derartigen Versicherungsfällen während eines Versicherungsjahres dar.

4. Der diesbezügliche Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt 10 % des Schadens (siehe Pkt. 1) mindestens aber EUR 350,00; ist ein darüber liegender genereller Selbstbehalt vereinbart, gilt dieser auch für diese Besondere Bedingung.

Subunternehmer

Versicherungsschutz besteht auch für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für seine Subunternehmer gem. § 1313a ABGB und § 1315 ABGB. Nicht versichert ist die eigene Haftpflicht der Subunternehmer, ihrer Betriebsangehörigen und Auftragnehmer. Das Regressrecht des Versicherungsnehmers/des Versicherers gegen diese Personen ist jedenfalls zulässig, soweit für diese Personen anderweitig ein Versicherungsvertrag besteht.

Arbeitsmaschinen – Fahrtrisiko

Für das Haftungsrisiko aus dem fallweisen Befahren öffentlicher Verkehrsflächen mit Arbeitsmaschinen (z.B. Stapler) besteht Versicherungsschutz. Dies gilt auch dann, wenn solche Fahrten gegen gesetzliche, verwaltungsrechtliche oder sonstige behördliche Vorschriften verstoßen sollten (Abschnitt A, Z. 3 EHVB 2005/1 kommt insoweit nicht zum Tragen).
Klarstellung:

Allfällige strafrechtliche oder verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen treffen nicht den Haftpflichtversicherer.

Arbeitsunfälle unter Gleichgestellten

Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3.2 EHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen, auch wenn es sich um Personenschäden aus Arbeitsunfällen unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt. Ausgeschlossen bleiben jedoch Regressansprüche der Sozialversicherungsträger.

Tätigkeit an beweglichen Sachen

1. In teilweiser Abänderung von Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an fremden beweglichen Sachen, welche beim maschinellen (z. B. Stapler, Kran) oder händischen Transport sowie beim Be- oder Entladen bei oder infolge dieser Tätigkeiten entstehen.

2. Kein Versicherungsschutz für Schäden an eigenen beweglichen Sachen besteht am Transport (weg) bis zum Bestimmungsort bzw. wenn diese Sachen zum Zweck der endgültigen Montage gehoben, -schoben, -zogen, -hieft, -stemmt wie auch immer bewegt werden/wurden.

3. Die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme beträgt EUR 100.000,00.

Gewerbsmäßige Vermietung (Verleihung)

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 1., 2. Absatz EHVB 2005/1 ist getroffen.

Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten sind mitversichert.

Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4 EHVB 2005/1 ist getroffen.

2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 100.000,00.

Umweltsanierungskostenversicherung (USKV BB 532)

Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB), in den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) sowie sonstige vereinbarte Bestimmungen sind, auch wenn sie sich auf gesetzliche Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts beziehen, im Rahmen dieser Besonderen Bedingung auf gesetzliche Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts sinngemäß anzuwenden.

1. Gegenstand der Versicherung (Versicherungsschutz)

1.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer, abweichend von Art.1, Pkt.2 AHVB,

1.1.1 die Kosten der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts, die dem Versicherungsnehmer wegen einer Sanierung von Umweltschäden gemäß Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG, BGBl. I Nr. 55/2009), landesgesetzlicher Regelungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen in Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) in der jeweils geltenden Fassung erwachsen (in der Folge kurz „Sanierungsverpflichtungen“ genannt).

Umweltschäden gemäß der genannten gesetzlichen Bestimmungen sind

- eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume,
- eine Schädigung der Gewässer und
- eine Schädigung des Bodens.

Die Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume gilt nicht als Sachschaden gemäß Art.1, Pkt.2.3 AHVB.

1.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einer Behörde oder einem Dritten behaupteten Sanierungsverpflichtung im Rahmen des Art. 5 Pkt. 5 AHVB.

1.2 Versicherungsschutz im Rahmen dieser Besonderen Bedingung besteht, wenn der Umweltschaden durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht (Störfall).

Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) ein Umweltschaden, der bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.

Art.7, Pkt.11 AHVB findet keine Anwendung.

1.3 Für das Produkthaftpflichtrisiko (Abschnitt A, Z.2 EHVB) besteht auch ohne Vorliegen eines Störfalles Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur soweit, als der Umweltschaden nicht auf die bestimmungsgemäße Wirkung des Produktes zurückzuführen ist oder bei bestimmungsgemäßer Wirkung ebenso entstanden wäre.

1.4 Abweichend von Art.7, Pkt.6 AHVB besteht Versicherungsschutz für Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, an Gewässern und am Boden, soweit diese in Eigentum, Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art.7, Pkt.6.2, 6.3 und 6.4 AHVB stehen und der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

1.5 Abgrenzung zu anderen Versicherungen

1.5.1 Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als die versicherten Kosten nicht Gegenstand der Deckungserweiterung für Sachschäden durch Umweltstörung (Art.6 AHVB) oder für das Produkthaftpflichtrisiko (Abschnitt A, Z.2 EHVB) sind.

1.5.2 Besteht für versicherte Kosten prinzipiell Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, dann wird aus gegenständlichem Vertrag keine Leistung erbracht; dies gilt unabhängig davon, ob aus dem anderen Versicherungsvertrag im konkreten Versicherungsfall tatsächlich eine Leistung zu erbringen ist (Subsidiarität).

2. Versicherungsfall

2.1 Versicherungsfall ist abweichend von Art.1, Pkt.1 AHVB die erste nachprüfbare Feststellung eines Umweltschadens gemäß Pkt.1, aus dem Sanierungsverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

2.2 Serienschaden

Abweichend von Art. 1, Pkt. 1.2 AHVB gilt die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltschäden als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltschäden, die durch gleichartige, in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Art. 4, Pkt. 2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.

2.3 Produktehaftpflichtrisiko

Im Rahmen dieser Besonderen Bedingung gilt für das Produktehaftpflichtrisiko die Lieferung eines mangelhaften Produktes bzw. die Übergabe mangelhaft geleisteter Arbeit als Vorfall.

3. Vergrößerung des versicherten Risikos

Abweichend von Art. 2, Pkt. 1 AHVB sind neue Betriebsstätten (z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.) nicht automatisch versichert.

4. Versicherte Sanierungsmaßnahmen

4.1 Sanierung im Sinne dieser Besonderen Bedingung ist bei einer Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen sowie von Gewässern

- eine „primäre Sanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihre beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen,

- eine „ergänzende Sanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen führt, und

- eine „Ausgleichssanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen zum Ausgleich zwischenzeitlicher Einbußen an den geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.

4.2 Sanierung im Sinne dieser Besonderen Bedingung sind bei einer Schädigung des Bodens die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die gesundheitsschädlichen Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden in seiner gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen künftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

5. Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen

5.1 Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen (Pkt. 1.1.1) sind alle Kosten, die zur ordnungsgemäßen und wirksamen Erfüllung von Sanierungsverpflichtungen gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. § 4 Z 12 B-UHG), unabhängig davon,

- ob der Versicherungsnehmer selbst zu sanieren hat oder von einer Behörde oder einem Dritten auf Erstattung von Kosten in Anspruch genommen wird und

- ob der Anspruch auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage geltend gemacht wird.

5.2 Nicht versichert sind Kosten für Sanierungsverpflichtungen, soweit ein Kostenersatzanspruch gegen die öffentliche Hand besteht. Versichert sind jedoch die Kosten der Durchsetzung von Rückersatzansprüchen gegen die öffentliche Hand (z.B. gemäß § 8 Abs 3 B-UHG).

5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers für die primäre und ergänzende Sanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit jenen Kosten begrenzt, die für die Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer beeinträchtigten Funktionen in den Ausgangszustand notwendig sind. Die Leistungspflicht des Versicherers für die Ausgleichssanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit 50 % der Kosten für die primäre und ergänzende Sanierung begrenzt.

5.4 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination von Gewässern und des Bodens erhöht, so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

6. Versicherungssumme, Entschädigungshöchstbetrag pro Versicherungsjahr, Selbstbehalt.

6.1 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 %, max. EUR 400.000,00.

6.1.1 Für den Versicherungsschutz aus Art. 6 AHVB (Sachschäden durch Umweltstörung), einer dazugehörenden Auslandsdeckung (BB 531, BB 531-1) und für den Versicherungsschutz aus den Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) inkl. allfälligen Auslandsklauseln (BB 533 und BB 533-1) steht insgesamt ein Entschädigungshöchstbetrag in Höhe von EUR 500.000,00 pro Versicherungsjahr zur Verfügung.

6.2 Abweichend von Art. 5, Pkt. 2 AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das 1-fache der Versicherungssumme.

6.3 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 %, mind. EUR 4.000,00 der versicherten Kosten.

7. Örtlicher Geltungsbereich

Abweichend von Art. 3 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Umweltschaden in Österreich eingetreten ist und soweit sich die Sanierungsverpflichtung auf natürliche Ressourcen in Österreich bezieht.

8. Zeitlicher Geltungsbereich

Abweichend von Art. 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf einen Umweltschaden, der während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird (Pkt. 2.1). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.

Ein Umweltschaden, der zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, der aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens ein Jahr vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder der Umweltschaden nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

Art 4, Pkt. 2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.

9. Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet,

9.1 die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Normen (z.B. Ö-Normen, ISO und CEN) und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;

9.2 geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass Dritte einen Schaden verursachen (z.B. § 8 Abs 3 Z 1 B-UHG);

9.3 umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen; notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen.

Mindestens alle fünf Jahre - sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist - müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.

10. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

10.1 In Ergänzung zu den Ausschlüssen in den AHVB und EHVB besteht kein Versicherungsschutz, soweit der Umweltschaden zurückzuführen ist

10.1.1 auf einen per Gesetz, Verordnung oder Bescheid erlaubten Eingriff in die natürliche Ressource (etwa aufgrund wasser-, naturschutz-, jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen) im Rahmen dieser Erlaubnis,

10.1.2 auf die Befolgung von behördlichen Aufträgen oder Anordnungen, sofern es sich nicht um Aufträge oder Anordnungen infolge von drohenden oder bereits eingetretenen Umweltschäden handelt,

10.1.3 auf eine Emission oder eine Tätigkeit oder jede Art der Verwendung eines Produkts im Verlauf einer Tätigkeit, die nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emission freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurde,

10.1.4 auf Schäden aus Planung, Errichtung, Betrieb, Wartung, Reparatur oder Abbruch von

- Anlagen zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen und aus der Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art sowie

- unterirdischen Leitungen und Behältnissen ohne Leckkontrolle, Abwasserreinigungsanlagen, Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen,

10.1.5 auf die Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens

10.1.6 auf die Übertragung von Krankheiten auf geschützte Arten.

10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Aufwendungen zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Anlagen oder sonstigen Einrichtungen des Versicherungsnehmers, die über die notwendigen Rettungskosten gemäß Art.5, Pkt.5 AHVB hinausgehen. Dies gilt auch, wenn die Anlagen oder sonstigen Einrichtungen in Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art.7, Pkt.6.2, 6.3 und 6.4 AHVB sind.

Leih- und Fremdpersonal/Arbeitskräfteüberlassung

Für das Risiko Arbeitskräfteüberlassung übernimmt der Versicherer ausschließlich die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers für das Auswahlverschulden aus dem Verleasen bzw. Vermitteln von Arbeitskräften.

Baustellenkoordinator

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzansprüche aus der schriftlichen Übernahme der Baukoordination. Die Baukoordination muss jedenfalls eine im Betrieb dazu befähigte Person ausüben.

Mediation

Ein Mediationsverfahren ist für den Versicherer verbindlich, sofern der Mediator gemeinsam mit dem Versicherer bestimmt wurde.

Prämienregulierung

Die Prämienregulierung erfolgt gemäss Art. 11, Pkt. 3 der AHVB.

Regelung des vereinbarten Selbstbehaltes

1. Der vereinbarte Selbstbehalt kommt in jedem Versicherungsfall 1x zur Anwendung.

2. Der vereinbarte Selbstbehalt wird der Versicherungsleistung gegengerechnet; Versicherungsleistung = Schadenersatzleistung und Kosten gem. Art. 5 Pkt. 5 AHVB.

3. Der vereinbarte Selbstbehalt wird entweder von der Versicherungsleistung in Abzug gebracht oder dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt.

4. Bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes erfolgt im Versicherungsfall keine Schadenbearbeitung.

5. Wurde entgegen der Regelung des generell vereinbarten Selbstbehaltes, innerhalb einer einzelnen Besonderen Bedingung/Vereinbarung ein Selbstbehalt festgelegt, dessen Höhe unter der des generell vereinbarten Selbstbehaltes liegt, so gilt auch für diese einzelne Besondere Bedingung/Vereinbarung der generell vereinbarte Selbstbehalt.

6. Wurde entgegen der Regelung des generell vereinbarten Selbstbehaltes, innerhalb einer einzelnen Besonderen Bedingung/Vereinbarung ein Selbstbehalt festgelegt, dessen Höhe über der des generell vereinbarten Selbstbehaltes liegt, so gilt für diese einzelne Besondere Bedingung/Vereinbarung der diesbezüglich dafür festgelegte Selbstbehalt.

7. Der vereinbarte Selbstbehalt kommt nicht im Falle von Personenschäden zur Anwendung.